



Amt der
Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 10. Juli 2026
GZ 2026-0.505.930

Oö. Grundversorgungsgesetz 2026 – Oö. GVG 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Juni 2026, GZ: Verf-2015-27800/79-Za, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, das Oö. Grundversorgungsgesetz neu zu erlassen. Als Gründe hierfür nennen die Erläuterungen erforderliche Anpassungen an die sogenannte Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 2024/1346). Darüber hinaus sollen verschiedene Bestimmungen detaillierter ausformuliert, die Aspekte der Integration und die Befähigung zur Überwindung der eigenen Notlage betont und schließlich auch Anpassungen an geänderte bundes- und landesgesetzliche Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Im Detail führen die Erläuterungen als wesentliche Gesichtspunkte des Entwurfs Folgendes an:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen an das Unionsrecht;
- Anpassung der Bestimmungen zum Kürzen und zum Entzug an das Unionsrecht;
- Fokus auf Integration und Wertevermittlung durch gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Teilnahme an angebotenen Integrationsmaßnahmen und ein Bekenntnis zur Wertebasis der Mehrheitsgesellschaft, die in der OÖ Hausordnung abgebildet ist;
- Förderung der Eigenständigkeit durch Verpflichtungen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zum Erwerb von Deutschkenntnissen;
- Klarstellungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auch zu Fragen des Rechtsanspruchs und zum Leistungsumfang;

- Übernahme unionsrechtlicher Vorgaben für die Unterbringung und Leistungsgewährung, insbesondere auch im Hinblick auf Minderjährige, unbegleitete Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen in das Landesgesetz;
- Effiziente Leistungserbringung durch Sachleistungskarten zur Hintanhaltung von Bargeldleistungen, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen;
- Aktualisierungen im Bereich der Datenverarbeitung.

Bezogen auf die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs führen die Erläuterungen lediglich aus, dass durch dieses Landesgesetz voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen würden.

(2) Der RH erachtet es zwar als plausibel und nachvollziehbar, dass aufgrund der Regelungen des Entwurfs selbst keine unmittelbaren Mehrkosten für das Land, die Gemeinden oder den Bund entstehen. Nach Ansicht des RH könnte der Entwurf jedoch zumindest mittelbar weitere finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Diese könnten sich etwa daraus ergeben, dass

- einige der Regelungen darauf abzielen, Personen zu bestimmten (Integrations-)Maßnahmen zu verpflichten, wobei diese verbindlich zu erfüllenden Voraussetzungen (z.B. der Besuch von Kursen und Schulungen) auch staatlich finanzierte Leistungen betreffen,
- die vorgeschriebenen Verpflichtungen eng mit der Bestimmung des § 8 des Entwurfs verknüpft sind und eine ungerechtfertigte Verweigerung der Teilnahme an diesen Integrationsmaßnahmen unmittelbar zur Kürzung der Grundversorgung führen kann,
- die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft Auswirkungen auf die Abhängigkeit von Leistungen der Grundversorgung haben kann, und generell
- administrative Vereinfachungen bzw. eine „effiziente Leistungserbringung“ durch Sachleistungskarten vorgesehen sind, die letztlich zu einer Verringerung bisheriger Ausgaben beitragen könne.

(3) Soweit die genannten Regelungen nicht bloß als Klarstellungen der bisherigen Rechtslage gedacht sind, können diese daher nach Ansicht des RH mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz sind jedem Gesetzesvorschlag Ausführungen u.a. über die damit verbundenen Folgen, insbesondere die finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden anzuschließen. Im Sinne dieser Bestimmung wären aus Sicht des RH die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Entwurfs zumindest grob abzuschätzen und darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

